

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang Economics (1-Fach)

Vom 10. August 2015

Geändert am 04.01.2016

Geändert am 07.06.2016

Geändert am 03.03.2017

Geändert am 21.12.2017

Geändert am 30.07.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Economics beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Economics des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Aufgrund von Doppelmaster-Abkommen mit ausländischen Partneruniversitäten kann neben dem akademischen Grad nach Satz 1 auch ein entsprechender ausländischer Grad verliehen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudienganges Economics folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

a) Nachweis eines Bachelorabschlusses

1. mit einer Note von 2,5 oder besser in einem volkswirtschaftlichen Studiengang. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,6 und 2,7 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

2. mit einer Note von 2,2 oder besser in einem Studiengang, der zugleich einen Anteil von mindestens 60 LP (ein Drittel der bewerteten Studienleistung) aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik aufweist. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,3 und 2,4 sowie das Vorliegen der nötigen Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

b) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend § 4 (2) der Immatrikulationsordnung der Universität Trier in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Studierende, die ein Doppelmasterstudium gemäß § 11 an der ausländischen Partneruniversität begonnen haben, gelten abweichend von Absatz 1 die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang an der Partneruniversität.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Economics wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Der Masterstudiengang Economics ist auf die Vermittlung moderner volkswirtschaftlicher Methoden und Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung europäischer Wirtschaftsstrukturen ausgerichtet. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen werden die Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen der Studierenden gestärkt.

(3) Im Rahmen des Masterstudienganges Economics können verschiedene Studienschwerpunkte gesetzt werden. Die möglichen Studienschwerpunkte sind „European Political Economy“, „International Labor Markets and Innovation“, „International Finance“, „European Social Security and Health Systems“ und „Applied Statistics and Econometrics“. Im Studienschwerpunkt „European Social Security and Health Systems“ können Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahlpflichtbereich auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Die für die Wahl eines bestimmten Studienschwerpunktes zu belegenden Wahlpflichtmodule ergeben sich für alle Studienschwerpunkte aus dem Anhang. Der Studienschwerpunkt wird im Masterzeugnis als Zusatz zum Titel M.Sc. Economics angegeben.

(4) Als weitere Option besteht die Möglichkeit, ein Doppelmaster-Studium zu absolvieren. Aufbau und Inhalte des Doppelmaster-Studiums sind in §11 sowie in einem Doppelmaster-Abkommen mit der jeweiligen ausländischen Partneruniversität geregelt.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) beträgt 38 SWS. Es müssen 14 SWS Pflichtkurse (3 Module), 24 SWS Wahl- bzw. Wahlpflichtkurse (6 Module) sowie Masterarbeit und zugehöriges Kolloquium absolviert werden. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die Beschreibungen der Module sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der Module sind im Modulplan im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der Module ist im Anhang geregelt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die anzuwendende Prüfungsform zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

(4) Ist eine Modulprüfung erstmalig endgültig nicht bestanden, so wird zusätzlich einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:

1. Semester: Mindestens 20 Leistungspunkte

- 2. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
- 3. Semester: Mindestens 50 Leistungspunkte
- 4. Semester: Mindestens 60 Leistungspunkte
- 5. Semester: Mindestens 70 Leistungspunkte
- 6. Semester und höher: Mindestens 90 Leistungspunkte

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

(3) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium von 30-60 Minuten Länge ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit sowie gegebenenfalls der gewählte Schwerpunkt werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Besondere Bestimmungen für das Doppelmaster-Studium

(1) Im Doppelmaster-Studium erbringen die Studierenden Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der Universität Trier und Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der ausländischen Partneruniversität. Nach erfolgreichem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV der Universität Trier den akademischen Grad eines „Master of Science“ („M.Sc. Economics – European Economic Integration“), die ausländische Partneruniversität verleiht einen volkswirtschaftlichen Mastergrad entsprechend der Festlegung in dem jeweiligen Doppelmaster-Abkommen.

(2) 1. Studienjahr:

- „Advanced Microeconomics“,
- „Advanced Macroeconomics“,
- „Econometrics“,
- „International Trade“,
- jeweils ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen „Core“ und „Methods“.

2. Studienjahr:

- „Political Economics“,
- jeweils ein Modul (außer International Trade) aus den Wahlpflichtbereichen „Economic Integration and Globalization“ und „Elective“,
- „Thesis“.

(3) Für die an der Universität Trier zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier sowie diese Fachprüfungsordnung. Studienleistungen, die an der ausländischen Partneruniversität erbracht werden, werden nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier anerkannt.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 für den Master-Studiengang Economics als 1-Fach-Studiengang erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S.4), zuletzt geändert am 13.12.2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S.55). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist

unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2018/2019 nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2013 ablegen.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics vom 15.01.2013 außer Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang Master-Studiengang Economics (1-Fach-Studiengang)

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Advanced Microeconomics	1	6	10		Klausur (120 Minuten)
2	Advanced Macroeconomics	1	4	10		Klausur (120 Minuten)
3	Econometrics	1	4	10		Klausur (120 Minuten)
4	Wahlpflichtbereich Methods: ein Modul aus den Modulen 4a bis 4h, s. unten	2-3	4	10		Siehe Modul 4a bis 4h.
5	Wahlpflichtbereich Core: ein Modul aus den Modulen 5a bis 5e und 4a (soweit noch nicht in Bereich 4 angerechnet), s. unten.	2-3	4	10		Siehe Modul 5a bis 5e und 4a.
6	Wahlpflichtbereich Globalization and Economic Integration: Ein Modul aus den Modulen 6a bis 6f und 5d (soweit noch nicht in Bereich 5 angerechnet), s. unten.	2-3	4	10		Siehe Modul 6a bis 6f und 5d.
7	Wahlpflichtbereich Economic Analysis: Ein Modul aus den Modulen 4a bis 7c, das noch nicht angerechnet wurde, s. unten.	2-3	4	10		Siehe Module 4a bis 7c.
8	Wahlpflichtbereich Import: 10 Leistungspunkte (LP) aus Masterstudienangeboten anderer Fächer	2-3	4	10		Es gelten die Vorschriften des exportierenden Fachs.

9	Wahlpflichtbereich Elective: Ein Modul aus den gelisteten Modulen 4a bis 7c oder den Modulen aus Bereich 8, das noch nicht angerechnet wurde.	2-3	4	10		Siehe unten. Bei Modulen aus dem Wahlpflichtbereich Import gelten die Vorschriften des exportierenden Fachs.
10	Master Thesis	4		30		Wissenschaftliche Arbeit; Teilnahme am begleitenden Kolloquium inklusive Vortrag

Ad 4. Wahlpflichtbereich Methods

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
4a	Elements of Statistics and Econometrics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4b	Applied Microeconomics Using Stata	2-3	4	10		Klausur (120 Minuten)
4c	Monte Carlo Simulation Methods	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4d	Applied Financial Econometrics	2-3	4	10		Drei Aufgabenblätter (prüfungsrelevante Studienleistung 25%) Klausur (90 Minuten)
4e	Multivariate Statistics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4f	Statistical Modeling	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4g	Experimental Design	2-3	5	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4h	Empirical Labor Economics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)

Ad 5. Wahlpflichtbereich Core

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
5a	Incentives in Organizations and Innovation	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
5b	Political Economics	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)
5c	Ökonomik des Wohlfahrtsstaates	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)
5d	Monetary Policy and the EMU	2-3	4	10	Präsentation	Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten)
5e	International Macroeconomics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)

Ad 6. Wahlpflichtbereich Economic Integration and Globalization

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
6a	European Energy Markets	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten; prüfungsrelevante Studienleistung 25%), Hausarbeit mit Präsentation (75%)
6b	International Environmental Economics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten; prüfungsrelevante Studienleistung 25%), Hausarbeit mit Präsentation (75%)
6c	International Labor Markets	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
6d	International Trade	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)
6e	Industrial Organization	2-3	4	10		Klausur (120 Minuten)
6f	Health Economics	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)

Ad 7. Wahlpflichtbereich Economic Analysis

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
7a	Advanced Topics in Economic Analysis	2-3	4	10	Präsentation	Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten)
7b	Research Project	2-3	4	10	Präsentation	Hausarbeit
7c	Quantitative Trading with R	2-3	4	10		Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten)

Es können weitere 2 Module belegt werden (Maximalumfang von 20 LP), die nicht in die Gesamtnote eingehen, aber im Zeugnis aufgeführt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Economics.

3. Studienschwerpunkte § 3 (3)

- **European Political Economy:** Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 5b (Political Economics), im Wahlpflichtbereich Globalization and Economic Integration Modul 6d (International Trade) sowie im Wahlpflichtbereich Import ein politikwissenschaftliches Modul des Masterstudiengangs International Economics and Public Policy verpflichtend zu belegen.
- **International Labor Markets and Innovation:** Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 5a (Incentives in Organizations and Innovation) sowie weiterhin mindestens eines der Module 4b (Applied Microeconometrics Using Stata), 6c (International Labor Markets) oder 4h (Empirical Labor Economics) zu belegen.
- **International Finance:** Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core das Modul 5d (Monetary Policy and the EMU) oder das Modul 5e (International Macroeconomics), im Wahlpflichtbereich Methods das Modul 4d (Applied Financial Econometrics) sowie im Wahlpflichtbereich Import ein Finance-Modul aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre verpflichtend zu belegen.
- **European Social Security and Health Systems:** Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 5c (Ökonomik des Wohlfahrtsstaates), im Wahlpflichtbereich Import ein Modul aus dem Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie sowie das Modul 6f (Health Economics) verpflichtend zu belegen.
- **Applied Statistics and Econometrics:** Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 4a (Elements of Statistics and Econometrics) sowie im Wahlpflichtbereich Import ein weiteres Modul aus dem Masterstudiengang Survey Statistics verpflichtend zu belegen.